

## Ein Rechtstipp von **Martin Bandmann**

Rechtsanwalt und  
Fachanwalt für Verkehrsrecht  
Tel. 03571 /60 277 08  
[info@rechtsanwalt-bk.de](mailto:info@rechtsanwalt-bk.de)  
[www.rechtsanwalt-bk.de](http://www.rechtsanwalt-bk.de)



---

### Schadenersatz nach einem Unfall

In zunehmendem Maße versuchen Haftpflichtversicherer nach Unfällen im Straßenverkehr ihr Schadensmanagement durchzuführen. Der Geschädigte erhält Formulare schreiben, in dem ihm mitunter verkürzt einige Schadenersatzansprüche dargestellt werden - etwa Mietwagenkosten oder Nutzungsausfall. Es wird mitunter angeboten, einen eigenen Sachverständigen mit der Ermittlung des entstandenen Schadens zu beauftragen. Beim Geschädigten entsteht dadurch oftmals der irreführende Eindruck, der Haftpflichtversicherer würde objektiv und umfassend den Unfall zugunsten des Geschädigten regulieren, quasi ein Rund-um-sorglos-Paket.

Es ist darauf zu verweisen, dass es dem Versicherer als privatwirtschaftlich organisiertes Unternehmen vor allem darum geht, Kosten zu senken. Dazu gehören nicht nur die unmittelbar durch die Einschaltung eines Anwaltes entstehenden Kosten, sondern auch die Schadenshöhe insgesamt.

Der Anwalt des Geschädigten ist dessen Interessenvertreter und wird die Abrechnung des Haftpflichtversicherers kritisch überprüfen. Darüber hinaus wird er den Sachverhalt auf **weitere Schadenersatzansprüche** und deren **korrekte Höhe** überprüfen.

Der Verkehrsanwalt wird den Sachverhalt und die **Regulierung "steuern"**. Gerade am Anfang sind wichtige Weichen zu stellen. Es müssen z.B. Beweise gefunden und gesichert werden, es ist zu überlegen, ob mit der Reparatur schon begonnen werden kann oder ein Beweissicherungsverfahren durchzuführen ist, ob ein Gutachter eingeschaltet werden sollte oder ein Kostenvoranschlag für die Reparatur genügt. Hat der Geschädigte sich erst einmal selbst gegenüber der Versicherung in Widersprüche verwickelt oder eine Ablehnung erhalten, ist es für den Anwalt nicht immer möglich, dies noch zu reparieren.

Der auf das Verkehrsrecht spezialisierte Anwalt kann mindestens auf Augenhöhe mit dem Versicherungsmitarbeiter oder Großschadensbearbeiter verhandeln. Er kennt die aktuelle Rechtsprechung, die möglichen Schäden und deren Regulierung. Damit wird der **Wissensvorsprung** zwischen dem Haftpflichtversicherer und dem Geschädigten ausgeglichen.



**Büro Cottbus**  
Berliner Straße 157, 03046 Cottbus  
Tel: 0355 / 22 523  
Fax: 0355 / 35 555 08

**Büro Hoyerswerda**  
Wittichenauer Straße 8,  
02977 Hoyerswerda  
Tel: 03571 / 60 277 08

Der durch den Unfall Geschädigte wird durch den Anwalt bei der Regulierung **entlastet** und spart so Zeit und Nerven, die ihm niemand erstatten würde.

Die beim Anwalt anfallenden vorgerichtlichen **Kosten** orientieren sich am Streitwert und werden, soweit der gegnerische Versicherer reguliert, auch von diesem übernommen. Hilfsweise kommt ggf. eine Rechtsschutzversicherung oder Beratungshilfe in Betracht. In der Praxis trägt der Geschädigte daher fast nie die Kosten des Anwaltes.

Erfahrungsgemäß kann eine Unfallregulierung in den meisten Fällen vorgerichtlich abgeschlossen werden und der Geschädigte erspart sich somit einen Prozess.

Im Ergebnis kann daher nur geraten werden, von Anfang an einen Anwalt mit der Unfallregulierung zu beauftragen und nicht "allein in den Ring zu steigen".

### **Martin Bandmann**

Rechtsanwalt und

Fachanwalt für Verkehrsrecht

Wir beraten und vertreten Sie als Anwalt nicht nur in Cottbus, Hoyerswerda, Senftenberg, Spremberg, Kamenz oder Bautzen, sondern bundesweit z.B. in Bußgeldsachen und Strafsachen, als Strafverteidiger oder bei der Unfallregulierung bzw. Abwehr und Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen.

Durch die Rechtsanwältin Krönert verfügt die Kanzlei über einen weiteren Anwalt mit dem Titel Fachanwalt für Verkehrsrecht. Sie hat weiterhin den Kurs für den Titel Fachanwalt für Mietrecht und WEG-Recht erfolgreich abgeschlossen.

Dieser Beitrag ist urheberrechtlich geschützt. Der genannte Rechtsanwalt/in ist Urheber. Eine Verwendung ist nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung zulässig.

Bitte beachten Sie, dass es sich bei Urteilen um Einzelfallentscheidungen zu einem konkreten Zeitpunkt handelt. Inwiefern diese auf Ihren Fall heute anwendbar sind, muss konkret geprüft werden. Der Beitrag wurde gewissenhaft zusammengestellt. Eine Haftung für die Richtigkeit des Inhaltes wird aber nicht übernommen.



#### **Büro Cottbus**

Berliner Straße 157, 03046 Cottbus  
Tel: 0355 / 22 523  
Fax: 0355 / 35 555 08

#### **Büro Hoyerswerda**

Wittichenauer Straße 8,  
02977 Hoyerswerda  
Tel: 03571 / 60 277 08